SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 "TESCHOW DORF" DER STADT TETEROW

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

M 1 : 1.000

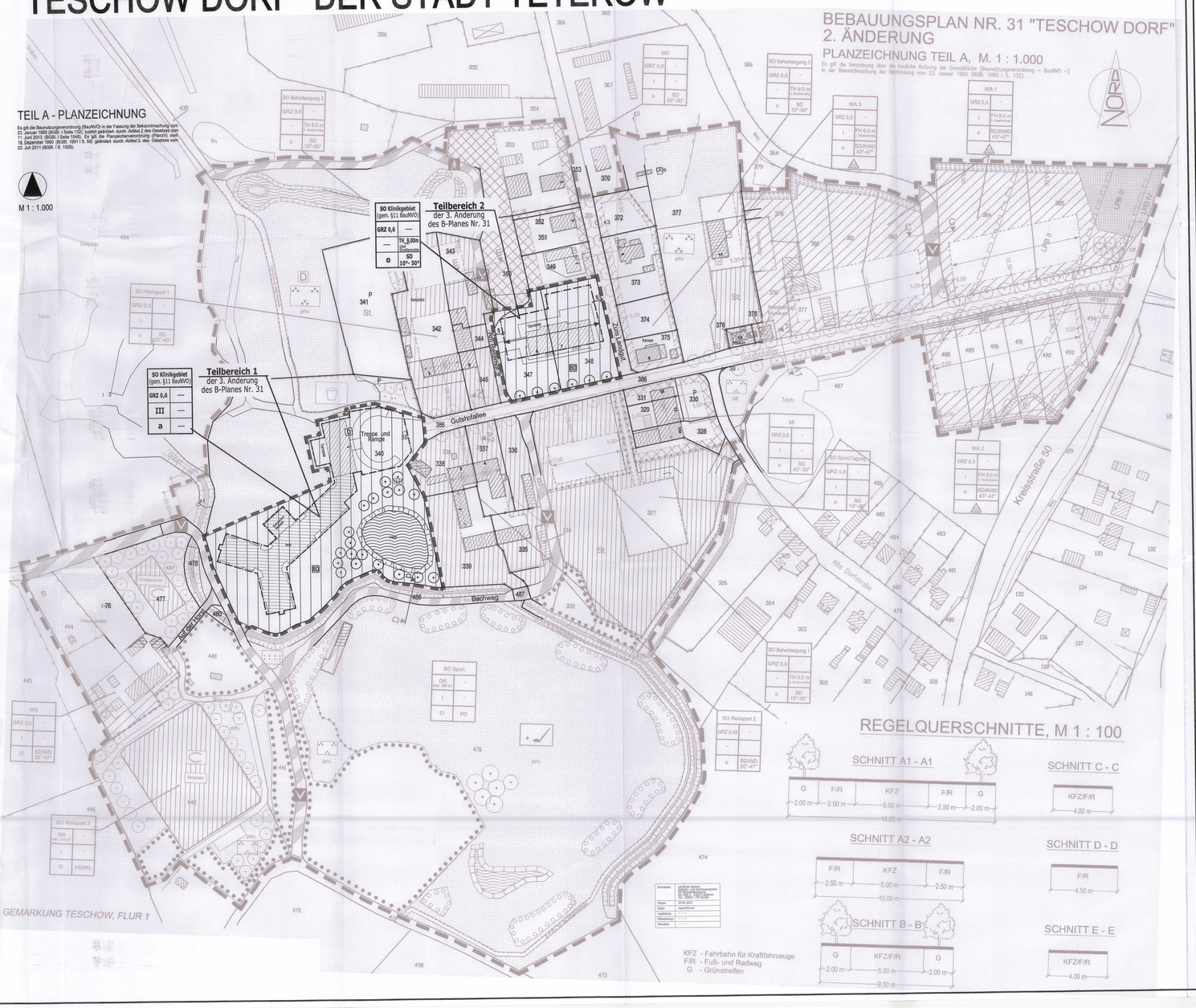

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Klinikgebiet	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
0,6	Grundflächenzahl, GRZ hier: 0,6 als Höchstmaß	Par. 19 (1) BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	Par. 18 BauNVO
TH 9,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	Par. 18 BauNVO
SD 10°-50°	Firstrichtung	Par. 9 (1) 2 BauGB
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB
o	Offene Bauweise	Par. 22 BauNVO
a	Abweichende Bauweise	Par. 22 (4) BauNVO
	Baugrenze	Par. 23 (3) BauNVO
	Baulinie	Par. 23 (2) BauNVO
	WASSERFLÄCHEN	
	Wasserfläche, Teich	Par. 9 (1) 16 BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Teterow	Par. 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 30 — vorhandene Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Bebauung
- 1 2 3 4 — Bemaßung in Metern

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

SD 10° - 50°	Satteldach (SD) mit Dachneigung zwischen 10°- 50°	Par. 9 (4) BauGB i.V.m. Par. 86 LBauO M-V

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

D	Baudenkmale (gemäß § 525 Denkmalliste des Altlandkreises Güstrow) Kulturtrage mit Gutshaus, Park, Friedhofskapelle, Schmiede und Backhaus	Par. 9 (6) BauGB i.V.m. § 5 und § 7 DSchG M-V
BD	Bereich bezüglich Bodendenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen; eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen.	Par. 9 (6) BauGB i.V.m. § 2 (1) und § 7 DSchG M-V

TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 "TESCHOW DORF" DER STADT TETEROW

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

SA 3) Sondergebiet "Klinikgebiet"

Das festgesetzte Sondergebiet "Klinikgebiet" dient der Unterbringung einer Klinik i. S. eines Akutkrankenhauses für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychosektyre (ohne geschlossene Station) sowie zugehörigen Anlagen.
Allgemein zulässig sind:
- Gebäude, Räume und Anlagen der Kliniknutzung: wie Patientenzimmer, Behandlungs-, Dienst- und Arzträume, Aufenthalts- und Wartebereiche,
- Therapieeinrichtungen,
- Schwimm bad mit Wellnessbereich,
- Gebäude und Räume für die Unterbringung von Arztpraxen und Praxen für freie Berufe des Gesundheitswesens,
- Gebäude und Räume für die Verwaltung, Bewirtschaftung und Versorgung der Klinik,
- der Versorgung von Patienten, Mitarbeitern und Besuchern dienende Schank- und Speisewirtschaft, wie Restaurant, Cafeteria,
- Gebäude und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und für Mitarbeiter sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber, die dem Klinikbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Stellplätze, Garagen sowie Tiefgaragen für den durch die Klinik verursachten Bedarf.

Innerhalb des festgesetzten Teilbereiches 1 ist zulässig:
- Einzelhandelsgeschäfte und Verkaufsstellen bis jeweils 100 m² Verkaufsfläche mit Warensortimenten, die eine Ergänzung zur Sondergebietsbestimmung darstellen, dazu zählen insbesondere:
  - Shop für Gehfähige,
  - Kunstmarkt,
  - Geschenkartikel,
  - Souvenirs,
  - Kiosk etc.
- die Errichtung eines Teehauses mit einer Grundfläche bis zu 50 m² außerhalb der Baugrenzen.

Innerhalb des festgesetzten Teilbereiches 2 ist die Errichtung von Garagen und Carports in den Bereichen zwischen Baulinie und öffentlicher Verkehrsfläche unzulässig. Zulässig ist jedoch die Überschreitung der Baulinie bis maximal 1,50 m in Hauseingangsbereichen für Erker, Überdachungen oder sonstige Vorsprünge.

Die unveränderten Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Teterow) gelten weiterhin. Die für die Teilbereiche 1 und 2 der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Teterow geltenden Festsetzungen sind nachfolgend aufgeführt. Die Art der baulichen Nutzung "sonstiges Sondergebiet Klinikgebiet" wurde bereits berücksichtigt und bei Erforderlichkeit redaktionell angepasst.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für die Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) ist die gesamte Grundstücksfläche maßgeblich.

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)

Abweichend von der offenen Bauweise ist im sonstigen Sondergebiet "Klinikgebiet, Teilbereich 1" eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Festsetzung der abweichenden Bauweise besteht darin, das Bauvorhaben mit einer Länge von mehr als 50 m, auch in Ketten- und Zeltbauweise, errichten werden dürfen.

4. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK- LUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB)

4.1 An Straßen und Wegen sind folgende Bäume zu pflanzen:
- Allee zum Gutshaus: Tilia cordata "Greenspire" (Winterlinde), Mindestpflanzgröße: 3 x verpflanzter Heckenbaum, Stammumfang 18-20 cm.

4.2 Auf der Stellplatzfläche im Sonstigen Sondergebiet "Klinikgebiet, Teilbereich 1" ist für jeden angefangenen 5. Pkw-Stellplatz ein standortgerechter und einheimischer Laubbaum zu pflanzen (mindestens insgesamt 20 Bäume). Mindestpflanzgröße 3 x verpflanzter Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm. Es sind Bäumarten der Pflanzenliste C zu verwenden.

4.3 Darüber hinaus sind im sonstigen Sondergebiet "Klinikgebiet, Teilbereich 1" als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Neubebauung 25 standortgerechte und einheimische, großkronige Laubbäume zu pflanzen; Mindestpflanzgröße 3 x verpflanzter Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm. Es sind Baumarten der Pflanzenliste C zu verwenden.

4.4 Auf Grundstücken, auf denen eine Neubebauung mit Hauptgebäuden vorgesehen ist, ist als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Neubebauung je 500 m² angefangene Grundstücksfläche ein standortgerechter und einheimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen, Mindestpflanzgröße: 3 x verpflanzter Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm. Es sind Baumarten der Pflanzenliste C zu verwenden.

4.5 In zukünftig befestigten Flächen zu pflanzende Bäume sind mit einer Baumscheibe von mindestens 6 m² zu versehen, die als offene Vegetationsfläche anzulegen und gegen Überfahren durch Kraftfahrzeuge oder als unversiegelte Fläche mit Baumrosten vor Verdichtung zu sichern ist.

4.6 Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

4.7 Südöstlich des Gutshauses ist in einer trocken gefallenen Senke ein naturnahes Kleingewässer von ca. 600 m² wiederherzustellen. Neugestaltete Uferbereiche sind mit Initialpflanzungen aus gewässertypischen, standortgerechten und einheimischen Arten zu versehen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V)

1. AUßENWÄNDE

1.1 Für die Außenwandgestaltung der Hauptgebäude ist nur rotes und rotbraunes Mauerwerk, heller, entfarbener Putz vergleichbar mit den RAL-Farben 1000 bis 1002 oder 1013 bis 1015 oder Holz zulässig. Für maximal 15% der jeweiligen Außenwandflächen, z.B. für Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse, können auch andere Materialien (z.B. Metall) verwendet werden.

1.2 Geschlossene Wandflächen ab einer Länge und Höhe von 5 m sind mit kletternden und rankenden Pflanzen zu gestalten. Für die Bepflanzung ist ein Streifen von mindestens 0,50m am Gebäude herzustellen.

2. DACHFLÄCHEN

2.1 In den festgesetzten Baugebieten sind Dächer nur mit roten bis braunen, unterschiedlich Ton- und Beimischungen, oder als Metall- oder Gründächer zulässig. Bei Gründächern sind Abweichungen von der festgesetzten Dachneigung möglich.

2.2 Die gesamte Breite der Gauben auf einer Dachseite darf höchstens 40% der Trauflänge betragen.

3. EINFRIEDUNGEN

3.1 In allen Baugebieten sind Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur gestattet als:
a) Hecke mit standortgerechten und einheimischen Laubgehölzen der Pflanzenliste E. Die Höhe darf 1,50 m nicht überschreiten.
b) Holzlattenzaun, wahlweise mit Rankenzaun. Die Höhe darf 1,25 m nicht übersteigen.
c) Drahtzaun entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur in Verbindung mit lebenden Hecken, wenn dieser, gesehen von der angrenzenden Verkehrsfläche, hinter dieser angebracht wird und diese nicht überragt. Die Höhe darf 1,25 m nicht übersteigen.

4. WERBEANLAGEN

4.1 In den Baugebieten sind Werbeanlagen und Warnanlagen nur in der Erdgeschosszone von Gebäuden zulässig.

4.2 Blinkende Lichtwerbung ist nicht zulässig.

5. ENTWÄSSERUNG

5.1 Anfallendes gering verschmutztes Oberflächenwasser ist - mit Ausnahme des sonstigen Sondergebietes "Klinikgebiet, Teilbereich 1" - auf den Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen, soweit es die örtlichen Bodenverhältnisse zulassen, bzw. wiederzuverwenden.

5.2 Befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, sowe ie die örtlichen Bodenverhältnisse zulassen.

C HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER
(gemäß 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Teterow:)

1. Für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind neben den unter Punkt A 4 genannten auch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches gem.§§ § 1a Abs. 3 BauGB zugeordnet. Die Aufteilung befindet sich in der Begründung.

2. Vorschlagslisten für die zu pflanzenden Bäume und Sträucher (Pflanzenliste A bis E) befinden sich im Anhang zur Begründung (Anlage 1). Die Pflanzqualität muss den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

3. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

4. Im Plangebiet sind Aufnahmepunkte vorhanden. Wenn diese von Baumaßnahmen betroffen werden, sind die Pläne vor Baubeginn (ca. 6 Wochen) an das Kataster- und Vermessungsamt einzureichen und der Auftrag zur Sicherung bzw. Verlegung dieser Punkte zu erteilen.

SA 3)
5. Im Plangebiet befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V.

SA 3)
6. Innerhalb des Plangebietes besteht bei Hochwasser eine Überschwemmungsgefahr (gemäß Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes vom 30. Juni 2015). Eingeschränkte bauliche Sicherungsmaßnahmen sind durch den Eigentümer vorzunehmen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Hochwasserschutzzonen und auch außerhalb von Risikogebieten gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Ebenso befindet sich das Plangebiet außerhalb von potenziellen Überflutungsräumen, die in der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie hinausgehen.
(https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?mode=3#WRMRL).
(Stand Kartenportal: 20. August 2015).

D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" (NP 3).

SA 3)
2. Im Bereich des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Baudenkmale bekannt. Die Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Friedhofskapelle, Schmiede und Backhaus ist unter der Nr. 925 in die Denkmalliste des Altlandkreises Güstrow eingetragen. Es erfolgt gem.§§ § 5 Abs. 6 BauGB eine nachrichtliche Übernahme in die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Teterow. Gem.§§ § 7 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) ist die Genehmigungspflicht für Maßnahmen zu beachten.

SA 3)
3. Im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, welche durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Es erfolgt gem.§§ § 9 Abs. 6 BauGB eine nachrichtliche Übernahme in die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Teterow. Die Ausdehnung erstreckt sich über die Geltungsbereichsgrenzen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Teterow hinaus, zwei weitere Bodendenkmale liegen außerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Teterow (gem.§ Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 22. Juli 2015).
Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) ist die Genehmigungspflicht für Maßnahmen zu beachten. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

SA 3) = 3. Änderung der Satzung

SATZUNG
DER STADT TETEROW
ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 "TESCHOW DORF"
GEMÄSS § 10 BauGB i. VERB. MIT § 13a BauGB UND § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Teterow am 23.09.2015 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.05.2015 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "Teterower Zeitung" - mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Teterow - am 06.07.2015 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

3. Die Stadtvertretung hat am 27.05.2015 den Entwurf der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Teterow mit Begründung beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

4. Der Entwurf der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Teterow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 15.06.2015 bis zum 16.07.2015 in der Stadtverwaltung Teterow, im Flur des 2. Obergeschosses des Rathauses, während folgender Zeiten: montags, dienstags, mittwochs von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Teterow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung in der "Teterower Zeitung" am 06.06.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden benachrichtigen und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben von 12.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Teterow, den 01.10.2015 (Siegel) Dr. Hetzmann Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 23.09.2015 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet werden.

Grevesmühlen, den 25.09.2015 (Siegel) Unterschrift

7. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 23.09.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Die Stadtvertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, am 23.09.2015 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 23.09.2015 gebilligt.

Teterow, den 01.10.2015 (Siegel) Dr. Hetzmann Bürgermeister

9. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen wird hiermit ausgefertigt.

Teterow, den 01.10.2015 (Siegel) Dr. Hetzmann Bürgermeister

10. Der Beschluss über die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31und über die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der "Teterower Zeitung" - mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Teterow am 02.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 02.10.2015 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Teterow, den 06.10.2015 (Siegel) Dr. Hetzmann Bürgermeister

SATZUNG
ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 "TESCHOW DORF" DER STADT TETEROW

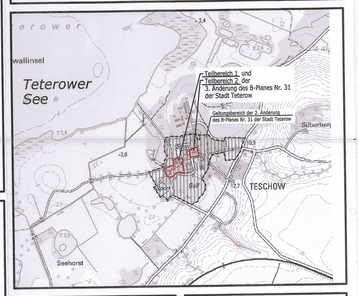

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 1 Tel. 03991/7005-0
23966 Grevesmühlen Fax 03991/7005-50

Planungsstand: 23. September 2015

SATZUNG